

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die 26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. März 2023, um 18:00 Uhr im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Gerstbauer Franz	X		
StR <sup>in</sup>	Gugrell Ulrike		X	
StR	Gusel Maximilian	X		
StR	Hauptmann Ing. Erich	X		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR <sup>in</sup>	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
StR	Wölfl Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali	X (bis 19:15)		
GR	Böhm Walter	X		
GR <sup>in</sup>	Dorko Mag. Marion	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter		X	
GR <sup>in</sup>	Hiesleitner Romana	X		
GR <sup>in</sup>	Hinteregger, BSc Viktoria	X		
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Mrskos Franz	X		
GR	Nikov Tontcho		X	
GR	Rohringer DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan		X	
GR	Saygili Mücahit Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR	Simon Marco	X (bis 19:40)		
GR	Stefan Dominik	X		
GR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter	X		
GR <sup>in</sup>	Weixlbaum Alina	X		
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin	X		
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 29 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Bürgermeister Mag. Christoph Artner gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 8 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

## T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

**Punkt 1:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30. Jänner 2023

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

**Punkt 2:** Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

2.1.

In der KG Oberndorf in der Ebene wird entsprechend dem Teilungsplan GZ 19368 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilfläche (1) – 27m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen

2.2.

In der KG Gutenbrunn werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 10144-2014 der Vermessung DI Paul Thurner die Teilflächen (4) – 9m<sup>2</sup> und (6) – 2m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

### **Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 3:** Vergabe von Arbeiten und Ankäufe

3.1. ABA, Rahmenvertrag 2023

Für die geplanten Arbeiten im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage wurde bei der Firma Henninger & Partner GmbH ein Angebot zur Ausschreibung der Leistungen zum Preis von 90.251,57 € (exkl. MwSt.) eingeholt.

Der Auftrag soll an die Firma Henninger & Partner GmbH vergeben werden.

3.2. Eislaufplatz

Der Ausschuss für Familien, Soziales und Sport hat über die weitere Vorgangsweise betreffend Eislaufplatz beraten und empfohlen, dass die, in dem vom Gemeinderat am

24.10.2022 beschlossenen Angebot, angeführte Möglichkeit der Rückgabe genutzt werden soll und die gelieferte Anlage an den Lieferanten, Like-Ice Science GmbH retourniert wird.

Die Rückgabe wird bei entsprechendem Zustand der Platten mit 50 % des Kaufpreises bewertet, somit ca. 75.000,- €.

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann, StR Hinteregger, GR Ing. Völkl, BA MA MSc

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 4:** Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

4.1. Pfarre St. Andrä/Traisen

Am Friedhof St. Andrä/Traisen wurde der Strauchschnitt durchgeführt, die Pfarre ersucht um kostenlose Abholung durch den städt. Bauhof. Das notwendige Ansuchen wird nachgereicht.

4.2. UBBC

Der UBBC hat um 200,- € sowie den kostenlosen Verleih der Musikanlage für den Kinderfasching am 19.02.2023 angesucht.

4.3. NÖ Fußballverband

Der NÖ Fußballverband hat um kostenlose Bereitstellung der Sporthalle für die NÖ Hallenmeisterschaft Fußball für Volksschulen am 17.02.2023 angesucht.

4.4. Miniaturgolfclub Herzogenburg

Der Miniaturgolfclub Herzogenburg hat um 2.400,- € Förderung für die Teilnahme an der Bahngolf-Bundesliga angesucht.

4.5. Roswitha Kainz

Roswitha Kainz hat um 300,- € zzgl. Erlass der Lustbarkeitsabgabe für Ostertanz am 09.04.2023 angesucht.

4.6.

Der Kleintierzuchtverein Herzogenburg hat um 250,- € Förderung für die Benutzung des Volksheims bei der Landesverbandssitzung am 07.05.2023 angesucht.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Förderungen 4.1. – 4.6. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 5:** Bericht über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.02.2023

Obmann DI Jörg Rohringer, BSc berichtet:

## Niederschrift

über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, den 22.02.2023, um 17:00 Uhr, im Rathaus.

### Tagesordnung:

- Punkt 1: Kassaprüfung  
Punkt 2: Kassaprüfung Volkshochschule  
Punkt 3: Allfälliges

### Anwesend sind:

Obmann GR Jörg Rohringer,  
OStv. GR Romana Hiesleitner, GR Peter Völkl, GR Andreas Wurst, GR Walter Böhmi, GR Marco Simon, Bernadetta Berndt

### Entschuldigt sind: GR Stefan Sauter

### Punkt 1: Kassaprüfung

Es wurden die aktuellen Kassa- und Bankbestände geprüft und mit den Werten des Rechnungswesens abgestimmt.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkassa	22.02.2023	6.628,63
Konto Sparkasse	21.02.2023	2.438.002,39
Konto Volksbank	16.02.2023	78.135,85
Konto Raiffeisenbank	15.02.2023	528.079,12
Sparbuch Sparkasse	31.12.2022	29.974,73
Sparbuch Volksbank	31.12.2022	29.074,67
Sparkonto Raiffeisenbank	01.02.2023	29.018,30
Rüchl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	31.12.2022	200.716,17
Rüchl. WVA VB (Wasserversorgung)	31.12.2022	100.226,06

Aktuell sind in der Kasse 3800€ an Gutscheinen vorhanden, welche für Förderungen angeschafft wurden.

### Punkt 2: Kassaprüfung Volkshochschule

Es wurden die Rechnungen mit der Einnahmen/Ausgabenrechnung und den zur Verfügung stehenden Kontoauszügen verglichen.

Zu Jahresbeginn betrug der Kontensaldo 9.379,63€ zum Jahresende betrug der Saldo 13.494,52€.

Diese Werte ergeben sich aus Einnahmen in der Höhe von 31.708,58€, und Ausgaben in der Höhe von 27.593,69€.

Dies entspricht einem positiven Ergebnis in der Höhe von 4.114,89€.

### Punkt 3: Allfälliges

Keine

Ende 18.00 Uhr

Handwritten signatures of the committee members, including Romana Hiesleitner and Walter Böhmi.

### **Wortmeldungen:**

Es sind dazu keine Stellungnahmen erforderlich.

**Punkt 6:** Übernahme von Anlagen, die vom NÖ Straßendienst hergestellt wurden, in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Vom NÖ Straßendienst wurden auf Kosten der Stadtgemeinde Herzogenburg hergestellt:

**Nebenanlagen entlang der Landesstraße L2200 von km 11,000 bis km 11,750  
(Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen und Zufahrten)**

Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat folgende Erklärung zu beschließen:

Die Stadtgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Stadtgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

### **Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Übernahme von Anlagen, die vom NÖ Straßendienst hergestellt wurden, in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 7:** Übereinkommen mit der Republik Österreich vertreten durch die ASFINAG bzw. durch die ASFINAG Bau Management GmbH (S33 Anschlussstelle Herzogenburg Stadt)

#### 7.1. Übereinkommen

Gegenstand des Übereinkommens ist die Grundablöse für den Bau der S33 Kremser Schnellstraße, Anschlussstelle Herzogenburg Stadt samt Nebenanlagen.

Die Verkäuferseite (Republik Österreich) ist bürgerliche Eigentümerin der Grundstücke. Diese werden durch die Käuferseite (Stadtgemeinde Herzogenburg, öffentliches Gut) beansprucht und sollen daher eingelöst werden.

### Endabrechnungstabelle

als integrierender Bestandteil zum Übereinkommen Endabrechnung

#### Ermittlung des Differenzbetrages

Bezeichnung				Grundeinlöse vor Bau			Katastrale Endvermessung			Differenz	
KG	EZ	Gst. Nr.	BA	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Betrag €	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€	m <sup>2</sup>	€
19130 Herzogenburg	1522	185/11	SB1	0	0,00	0,00	684	0,00	0,00	684	0,00
19130 Herzogenburg	1522	188/21	SB1	0	0,00	0,00	278	0,00	0,00	278	0,00
19130 Herzogenburg	1522	1307/6	SB1	0	0,00	0,00	175	0,00	0,00	175	0,00
19130 Herzogenburg	1522	1307/12	SB1	0	0,00	0,00	49	0,00	0,00	49	0,00
19130 Herzogenburg	1522	1339	SB1	0	0,00	0,00	-1213	0,00	0,00	-1213	0,00
19130 Herzogenburg	1522	1339	SB1	0	0,00	0,00	-1399	0,60	-839,40	-1399	-839,40
Summen				0		0,00	-1426		-839,40	-1426	-839,40
										WBK 7,5 %	entfällt
										AZ 10 %	entfällt
										<b>Differenzbetrag</b>	<b>-839,40</b>

#### Verzinsung

DATUM	2013-04-26	2023-03-31	3626 Tage
Restbetrag o. Zinsen	Zinssatz	Jahreszinsen	<b>Verzinsung in €</b>
-€ 839,40	0,04	-€ 33,58	entfällt

Zusammenfassung		€
Restbetrag ohne Zinsen		-839,40
plus Verzinsung		entfällt
<b>Endabrechnungssumme</b>		<b>-839,40</b>

Die berechnete Entschädigung beträgt 839,40 €.

## 7.2. Übereinkommen

Gegenstand des Übereinkommens ist die Grundablöse für den Bau der S33 Kremser Schnellstraße, Anschlussstelle Herzogenburg Stadt samt Nebenanlagen.

Die Verkäuferseite (Republik Österreich) ist bürgerliche Eigentümerin der Grundstücke. Diese werden durch die Käuferseite (Stadtgemeinde Herzogenburg) beansprucht und sollen daher eingelöst werden.

### Endabrechnungstabelle

als integrierender Bestandteil zum Übereinkommen Endabrechnung

#### Ermittlung des Differenzbetrages

Bezeichnung				Grundeinlöse vor Bau			Katastrale Endvermessung			Differenz	
KG	EZ	Gst. Nr.	BA	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Betrag €	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€	m <sup>2</sup>	€
19130 Herzogenburg	954	185/1	SB	0	0,00	0,00	794	0,00	0,00	794	0,00
19130 Herzogenburg	954	185/2	Gew	0	0,00	0,00	-283	0,00	0,00	-283	0,00
19130 Herzogenburg	954	185/3	SB	0	0,00	0,00	2443	0,00	0,00	2443	0,00
19130 Herzogenburg	954	185/9	SB	0	0,00	0,00	-624	0,00	0,00	-624	0,00
19130 Herzogenburg	954	188/19	SB/Wald	0	0,00	0,00	1371	0,00	0,00	1371	0,00
19130 Herzogenburg	954	188/20	Wald	0	0,00	0,00	459	0,00	0,00	459	0,00
19130 Herzogenburg	954	188/23	SB	0	0,00	0,00	812	0,00	0,00	812	0,00
19130 Herzogenburg	954	189/3	Wald	0	0,00	0,00	1330	0,00	0,00	1330	0,00
19130 Herzogenburg	954	189/4	Gew	0	0,00	0,00	-192	0,00	0,00	-192	0,00
Summen				0		0,00	6 110		0,00	6 110	0,00
										WBK 7,5 %	0,00
										AZ 10 %	0,00
										<b>Differenzbetrag</b>	<b>0,00</b>

#### Verzinsung

DATUM	2013-06-12	2023-03-31	3579 Tage
Restbetrag o. Zinsen	Zinssatz	Jahreszinsen	<b>Verzinsung in €</b>
€ -	0,04	€ -	0,00

Zusammenfassung		€
Restbetrag ohne Zinsen		0,00
plus Verzinsung		0,00
<b>Endabrechnungssumme</b>		<b>0,00</b>

Die berechnete Entschädigung beträgt 0,00 €.

### 7.3. Dienstbarkeitsvertrag

Gegenstand des Übereinkommens sind die im Eigentum der Stadtgemeinde Herzogenburg (Dienstbarkeitsgeberseite) stehenden Grundstücke die für den Bau der S33 Kremser Schnellstraße, Anschlussstelle Herzogenburg Stadt als Ersatzaufforstungsflächen dienen.

Die Dienstbarkeitsgeberseite (Stadtgemeinde Herzogenburg) ist bürgerliche Eigentümerin der Grundstücke. Diese werden durch die Dienstbarkeitsnehmerseite (Republik Österreich) beansprucht.



Als Entschädigung wird ein Einmalbetrag von 11.512,20 € an die Dienstbarkeitsgeberin (Stadtgemeinde Herzogenburg) geleistet.

**Wortmeldungen:** GR DI Rohringer, BSc

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll das Übereinkommen ASFINAG (S33 Anschlussstelle Herzogenburg Stadt) 7.1. bis 7.3 beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 8:** Baurechtsvertrag mit der Allgemeinen gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft St. Pölten (Seniorenwohnhaus Dr. Karl Renner-Gasse 1)

Wurde vor Sitzungsbeginn vom Vorsitzenden von der Tagesordnung genommen.

**Punkt 9:** Örtliches Raumordnungsprogramm

StR Mag. Schwed berichtet:



An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Herzogenburg

306/2023  
21.03.2023  
fwaempst\_2502

**ABÄNDERUNG DES  
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/  
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER  
STADTGEMEINDE HERZOGENBURG**

**EMPFEHLUNGEN  
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAMEN**

**ÄNDERUNGEN  
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF  
DER ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH  
GF Dipl.-Ing. Herfried Schedlmayer  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
staatlich befugter und besideter Ziviltechniker  
LG St. Pölten FN 265661d

A-3382 Leosdorf  
Parkstraße 5  
Telefon 02754/6803- Telefax 02754/6803-4  
office@raumordnung.at www.raumordnung.at  
ATU61876278

## 1. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom 27.07.2022 bis 07.09.2022 im Rathaus während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Ein SUP-Scoping (Umweltbericht) wurde für Änderungspunkte 1 und 2 (Photovoltaikanlagen) erstellt. Das Ergebnis der Vorprüfung, ob solche notwendig seien, verlief positiv, da die Umweltauswirkungen so groß sind, dass diese solche erforderlich machten. Eine zusammenfassende Erklärung zu den beiden strategischen Umweltprüfungen liegt in einem separaten Schreiben bei (Anlage B1 und B2).

Im Kapitel 2 wird auf die abgegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Im Kapitel 3 werden etwaige Ergänzungen, die die Amtssachverständige urgiert hat, durchgeführt.

Im Kapitel 4 werden die Empfehlungen zur Beschlussfassung abgegeben.

## 2. STELLUNGNAHMEN

### Zu Dipl. Ing. (FH) Johann KOLLMAYER betreffend Änderungspunkt 11 (KG Ossarn)

Der Stellungnehmende, vertreten durch Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, erhebt einen Einwand gegen die geplante Erweiterung BA\* in der KG Ossarn, betreffend die Grundstücke 807/1 und 808/2.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadtgemeinde Herzogenburg nun entschieden hat, von einem Beschluss des AP 11 Abstand zu nehmen, ist die Stellungnahme gegenstandslos, weshalb hier nicht mehr inhaltlich darauf eingegangen wird.

## 3. ERGÄNZUNGEN

Aufgrund der Begutachtung durch die Abteilung RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht), die ASV für Raumplanung (RU7) und den ASV für Naturschutz werden in diesem Kapitel die notwendigen Ergänzungen zu den nicht vorbehaltlos positiv begutachteten Änderungspunkten dargestellt und erläutert. Diese bilden die Grundlage für die Empfehlung zur Beschlussfassung.

### Zu Änderungspunkt 1:

Dieser Änderungspunkt sah die Aufweisung einer Grünland-Photovoltaikanlage in der KG Oberwinden vor. Von Seiten der Abteilung allg. Baudienst – Naturschutz kann der Einwand, dass die konkreten Entwicklungsziele lt. Rekultivierungsplan, technischem Bericht und Bescheid auszuheben sind.

Dazu wurde von der DI Matthias Stracke ZT GmbH ein technischer Bericht erstellt. Dieser umfasst v.a. die Vielzahl der verschiedenen Bescheide und der Deponie. Folgende Wichtigste Ziele sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert:

- 15.10.1986: Baudurchführung: Als Abdeckung 40cm Lehmschlagschichte auf die noch eine 40 cm Humusschicht aufgebracht wird

- 31.01.2002: Stand der Technik entsprechende Oberflächenabdeckung einer Baurestmassendeponie wie folgt festgelegt: 0,5m Ausgleichsschicht aus grobkörnigem Material, 0,4 m zweilag. Mineralische Dichtungsschicht, 0,5m Oberflächenentwässerungsschicht, 0,5m Rekultivierungsschicht. Die Rekultivierungsschicht wird nach der Fertigstellung als Dauerwiese begrünt und in Stand gehalten.
- 05.07.2013: Bescheid von RU4: aus naturschutzfachlicher Sicht: Die Brachefläche ist 1x im Jahr innerhalb eines Zeitraumes von Anfang bis Mitte Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Fläche auf dem Wall zwischen dem 1. und dem 2. Abschnitt ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Aufkommende Neophyten ... sind zu entfernen.

Das Hauptaugenmerk der Bescheide und Berichte lag fast durchgehend auf der Abdeckung. Außer der Herstellung der Dauerwiese, der Mähfrequenz und dem Überlassen des Böschungsbereich der Sukzession wurden keine weiteren, den Naturschutz betreffenden Vorgaben gemacht.

Weitere Rekultivierungsziele, die der Artenvielfalt dienen oder die Funktion zur ökologischen Kompensation für Eingriffe des Projektes oder der Wiedereingliederung in das Gefüge des Landschaftsbildes sind in den Bescheiden nicht enthalten.

Bei der Betrachtung des Anlagenlayouts kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Nutzung nicht im Widerspruch zu den Rekultivierungszielen steht. Es zeigt einen Modulaufbau, welcher großzügige Gassen zwischen den Paneelen lässt. Das Layout wird folgendermaßen aussehen:

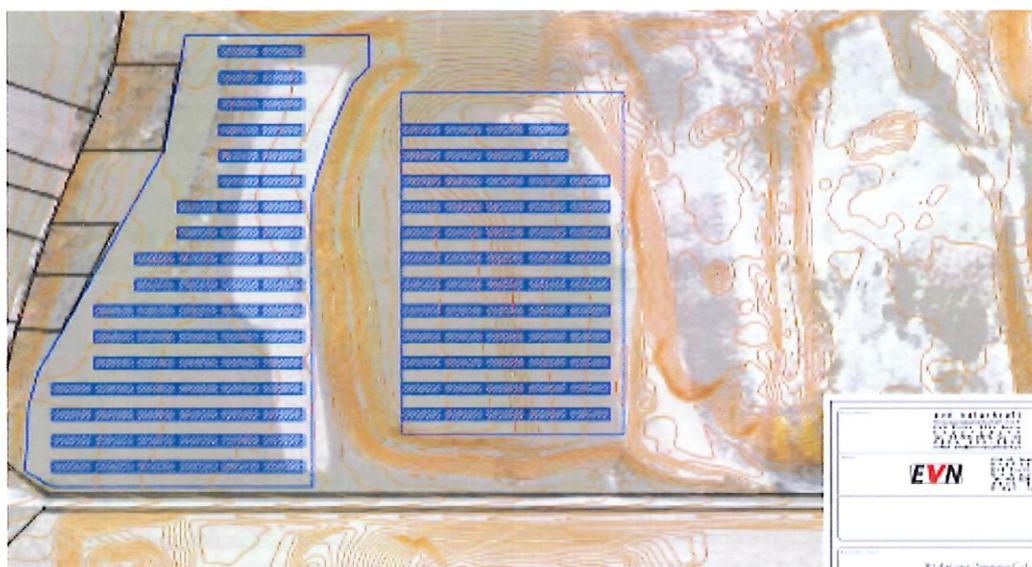


Abbildung 1: Anlagenlayout

Es zeigt sich, dass es in keinem Falle zu einer großflächigen Belegung der zu widmenden Fläche kommen wird, sondern dass ein Gutteil der zu widmenden Fläche frei von Belegung bleiben wird. Die Paneele werden Richtung Süden aufgeständert, wodurch wg. der Verschattung die Paneelzeilen untereinander einen Abstand einhalten müssen, der zugleich dem Mähen innerhalb der Gassen und unterhalb der Module dient. Der erwähnte Böschungsbereich, der der natürlichen Sukzession dienen soll, ist nicht Teil der Anlagenprojektierung und kann somit aus der Widmungsflächen genommen werden. Die Module werden nicht in den Boden gerammt. Die Dichtungsschicht wird somit erhalten bleiben.

#### Zu Änderungspunkt 5:

Dieser Änderungspunkt ist grundsätzlich durch den ASV für Raumplanung positiv begutachtet worden. Allerdings ist laut Auskunft durch das Bodendenkmalamt das Grundstück 155/2 (KG Oberndorf in der Ebene) noch im Bereich eines Bodendenkmals und steht daher rechtskräftig

unter Denkmalschutz. In einem E-Mail zwischen BDA und Ortsplaner (Datum 07.06.2022) wurde vom Bundesdenkmalamt mitgeteilt, dass laut Auskunft des zuständigen Archäologen die Untersuchungen am betroffenen Grundstück voraussichtlich erst im Jahr 2023 beendet sein werden.

Aus Gründen des Denkmalschutzes wird daher von der ASV für Raumplanung empfohlen, entweder die Umwidmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen oder eine Aufschließungszone festzulegen, deren Freigabebedingung die Entlassung aus dem Denkmalschutz ist.

Für den gegenständlichen Beschluss soll nun nach Gesprächen mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Variante einer Aufschließungszone gewählt werden.

Die künftige BB<sup>+</sup>-A5 darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Erkundung des Bodendenkmals nach Maßgabe des Bundesdenkmalamtes

#### 4. EMPFEHLUNG ZUR BESCHLUSSFASSUNG

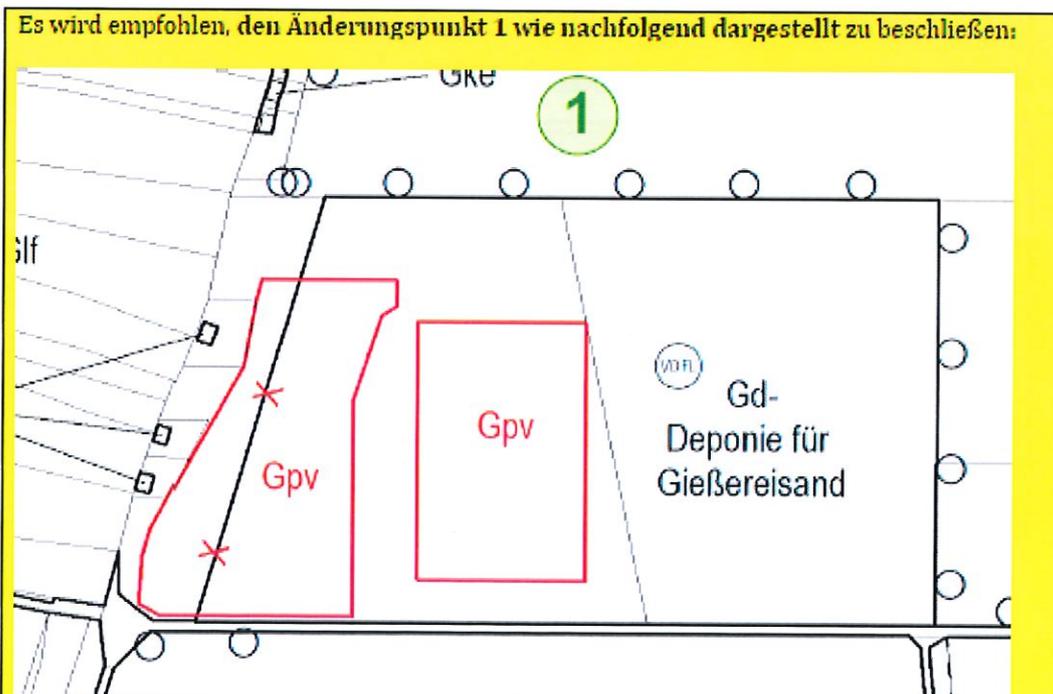
Nach Berücksichtigung des Gutachtens der RU7 und der Stellungnahmen der RU1 und des ASV für Naturschutz wird das Folgende empfohlen:

Zu Änderungspunkte 4, 12 und 13:

Diese Änderungspunkte gelangten nicht zur Auflage und werden deshalb nicht beschlossen.

Zu Änderungspunkt 1

Wie oben erwähnt ist betreffend Rekultivierung der Deponie im gegenständlichen Bereich festgelegt, dass der Böschungsbereich der Sukzession überlassen werden soll. Dieser ist wohl aus diesem Grunde nicht Teil der Projektierung der PV-Anlage. Somit kann dieser ausgenommen werden aus der Widmungsfläche.



**Zu Änderungspunkt 2:**

Der Änderungspunkt 2 betraf zwei Flächen. Im Gutachten fand auch eine Teilung der Beurteilung statt: Diese sah für den teil nördlich keinen Ergänzungsauftrag vor. Für den Teil südlich ist allerdings lt. Gutachten anzugeben,

- dass hier eine Agri-PV-anlage umgesetzt werden wird bzw. wie diese aufgebaut wird und
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzuschätzen sind.

Dazu hat der Betreiber, dessen Interesse es ist, hier eine Versuchsanlage für Agri-PV-umzusetzen, im Rahmen der Vertragsraumordnung sich vertraglich verpflichtet, diese umzusetzen. Der Vertrag liegt den Beschlussunterlagen bei. Darüber hinaus wird ordnungsrechtlich in der Widmung der Anlaygetypus definiert.

Dazu wird auf die möglichen vier Anlaygetypen eingegangen:

- 1. Hohe Aufständering – Südorientierung 30° Fix
- 2. Hohe Aufständering – Ost-West-Orientierung 15° fix
- 3. Vertikal & bifazal – PV-Orientierung Ost-West 90°
- 4. Nachgeführt – Ost-West-Orientierung

Der Interessent hat dazu folgende Schemaskizzen darstellt, in welchen er auch auf die tech. Anforderungen betreffend Höhen und Breiten eingeht:



Abbildung 2: Hohe Aufständering – Südorientierung 30° fix

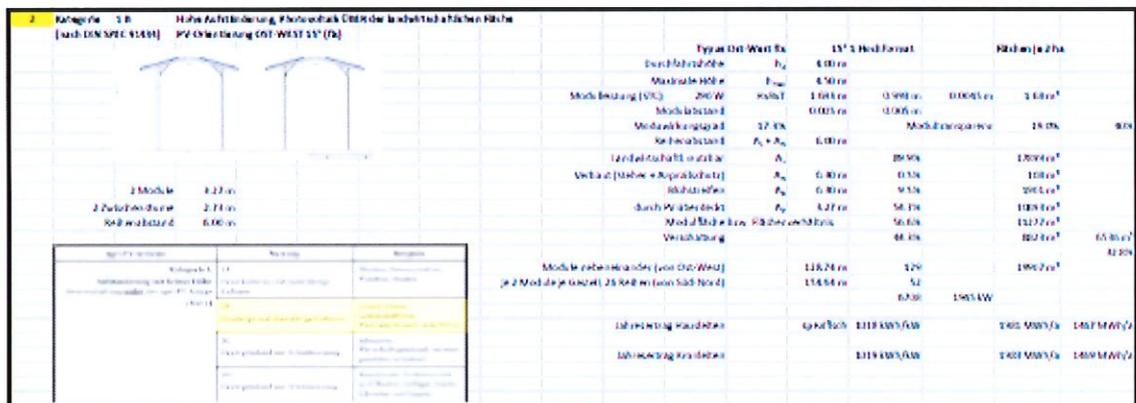
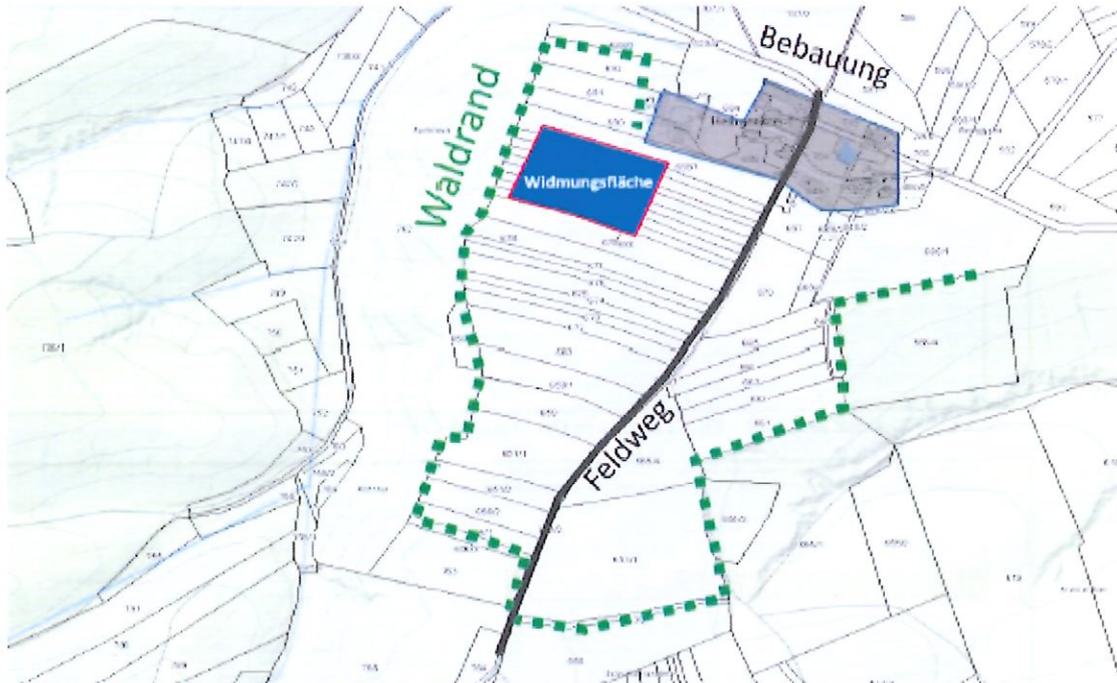


Abbildung 3: Hohe Aufständering – Ost-West-Orientierung 15° fix





**Abbildung 6: Lage des Projektes sowie Gegebenheiten ringsum**

Aufgrund der unmittelbar anschließenden Waldflächen werden PV-Anlagen auf den gewidmeten Flächen nur höchstens in jenem Bereich sichtbar, der zwischen dieser Widmungsfläche und dem Wald liegt. Richtung Norden werden Ansichten durch die bestehende Bebauung limitiert. Somit weisen künftige Anlagen prinzipiell nur kleinräumige optische Auswirkungen auf. Relevant für eine derartige Anlage ist somit die Ansicht vom Feldweg gemeinsam im Zusammenspiel mit den denkmalgeschützten Bereichen der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt sowie das Schloss Heiligenkreuz-Gutenbrunn, welchen in der nachfolgenden Darstellung im Hintergrund zu erkennen sind:



**Abbildung 7: Ansicht des Spätherbstes ohne sichtbehinderte Feldfrüchte**

Basierend auf die weiter unten genau angeführten Daten der Anlagearten werden nun exemplarisch die Anlagearten 1 und 2 sowie 3 und 4 dargestellt:



Abbildung 8: Fotomontage der Ansicht der Anlageart 1 (hohe Aufständigung)

Wegen der ähnlichen Grundvoraussetzungen steht die obenstehende Fotomontage der Anlageart 1 gleichzeitig auch für jene der Anlageart 2, da es in beiden Fällen zu hoher Aufständigung kommt. Zur Orientierung der Höhe kann man die Traufenhöhe des Komplexes von Kirche und Schloss heranziehen, die bei ca. 10m liegt. Die größte Höhenentwicklung der Panelle liegt bei 8,5m (Anlageart 1). Man erkennt, dass aufgrund der Aufständigung die Höhenentwicklung zwar deutlich vernehmbar ist, allerdings wirkt diese aufgrund der Aufständigung etwas lockerer. Ebenso ist diese vom Ensemble der Kirche und des Schlosses deutlich abgesetzt. Aufgrund des Bewuchses hinter der Anlage ragt jene kaum in den Horizont hinein. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild ist somit in diesem Fall zwar örtlich wahrnehmbar, aufgrund der geringen Größe des einsehbaren Bereiches kann man in der gesamten Bewertung diese vernachlässigen.

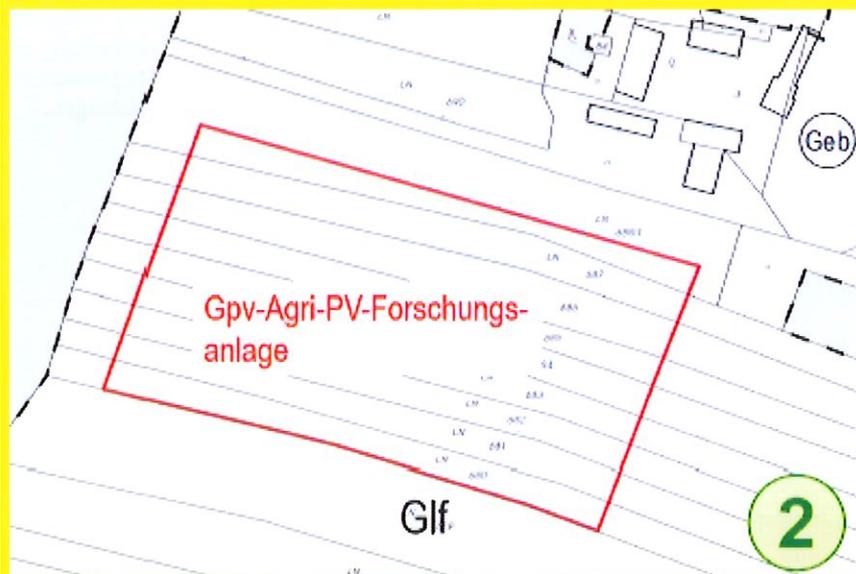
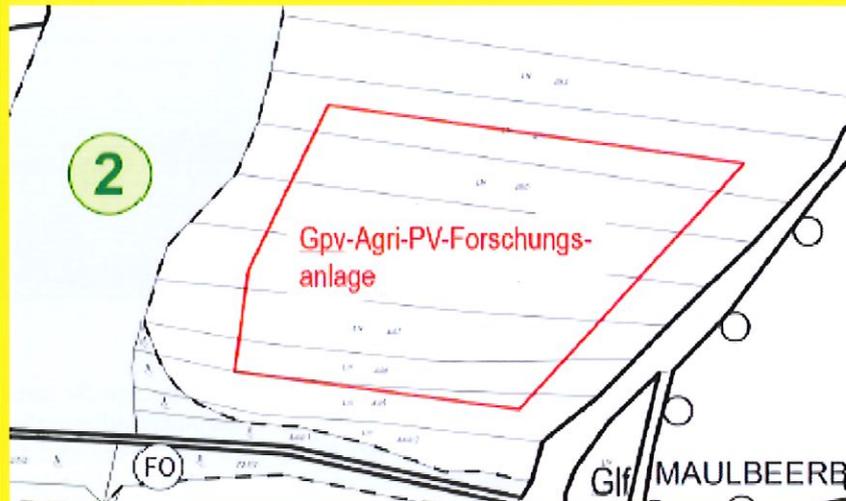


Abbildung 9: Anlagearten 3 und 4

Die Anlagearten 3 und 4 kennzeichnen sich durch Montagen fast am Boden. Es bestehen keine Durchfahrthöhen. Die Höhenentwicklung beträgt max. 3,4m und somit decken sich derartige Anlagen unter dem Haupthorizont hinein. Die Auswirkungen solcher Anlagearten ist somit geringer, als die hoch aufgeständerten Typen 1 und 2.

Somit ist zusammenfassend zu sagen, dass v.a. die Anlagearten 1 und 2 innerhalb des sichtbaren Bereiches deutlich erkennbar werden. Allerdings sind diese vom Ensemble von Kirche und Schloss klar abgesetzt. Die Anlagearten 1 und 2 wirken aufgrund der Aufständigung auch nicht ganz so massiv, wie z.B. Häuser gleicher Höhe. Die Anlagearten 3 und 4 wirken deutlich geringer auf das Landschaftsbild. Da allerdings der Sichtbereich wie eingangs erwähnt besonders klein ist, sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild höchstens als geringfügig zu bezeichnen.

Es wird empfohlen, Änderungspunkt 2 mit dem Anlageart „Agri-PV-Forschungsanlage“ gemäß der nachfolgenden Darstellung inkl. der Erklärung des Anlagentypus in der Legende zu beschließen:



In die Legende wird erklärend zu diesem Anlagentypus ausgeführt:

**Gpv-Agri-PV-Forschungsanlage:**

Definition der zulässigen Anlagearten gem. §20 Abs 2 Z. 21 NÖ ROG 2014:

Anlageart	Durchfahrtshöhe	Maximale Höhe	Unterkante	Reihenabstand
Hohe Aufständering – Südorientierung 30° fix	5,0m	8,5m	5,0m	9,0m
Hohe Aufständering – Ost-West-Orientierung 15° fix	4,0m	4,5m	4,0m	6,0m
Vertikal & bifazal – PV-Orientierung Ost-West 90°	---	2,8m	0,8m	8,0m
Nachgeführt – Orientierung Ost-West	---	3,4m	0,8m	12,0m

Abweichungen von den Werten sind bis max. 20% zulässig, allerdings nicht bei der maximalen Höhe.

Der Nachweis zur Einspeisemöglichkeit wird der Beschlussfassung beigelegt.

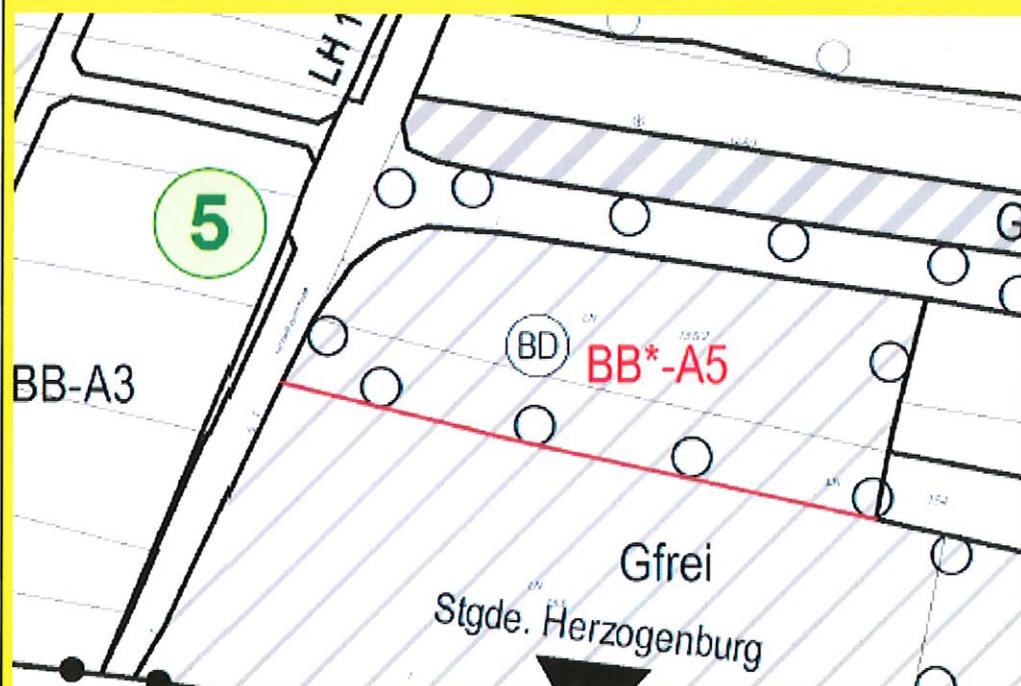
Zu Änderungspunkte 3, 6, 7, 8, 9 und 10:

Diese Änderungspunkte wurden vorbehaltlos positiv begutachtet.

Es wird empfohlen, Änderungspunkte 3, 6, 7, 8, 9 und 10 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Zu Änderungspunkt 5:

Es wird empfohlen, Änderungspunkt 5 gemäß den obenstehenden Ausführungen wie nachfolgend dargestellt zu beschließen:



Die im Flächenwidmungsplan als *Aufschließungszone BB\*-A5* gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Erkundung des Bodendenkmals nach Maßgabe des Bundesdenkmalamtes

Zu Änderungspunkt 11:

ÄP 11 wird aufgrund einer negativen Begutachtung und nach Entscheidung der Gemeinde nicht beschlossen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben  
und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen



DI Herfried Schedlmayer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Gutenbrunn, Hameten, Oberndorf in der Ebene, Oberwinden, Ossarn, St. Andrä an der Traisen und Wielandsthal** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Die im Flächenwidmungsplan als *Aufschließungszone BB\*-A5* gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Erkundung des Bodendenkmals nach Maßgabe des Bundesdenkmalamtes
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Herzogenburg, 28.03.2023

Mag. Christoph Artnr

Angeschlagen am: 28.03.2023  
Abzunehmen am: 12.04.2023

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 27.03.2023, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

## **VERORDNUNG**

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

### **TEILBEBAUUNGSPLAN ST. ANDRÄ DER STADTGEMEINDE HERZOGENBURG**

erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 27.03.2023 unter der Plannr. 2631/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Ableitung von Niederschlagswässern

Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen in den öffentlichen Kanal ist im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes unzulässig. Die Regenwasserversickerung hat durch ausreichend dimensionierte Sickerbecken im Bauland zu erfolgen.

§ 5 Stellplatzbegrünung

Gem. §30 Abs. 2 Z. 22 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F ist je 5 Pflichtstellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen im Umfeld der Pflichtstellplätze gepflanzt werden. Die Bäume

sind durch den Besitzer zu erhalten und im Falle einer notwendigen Entfernung unverzüglich neu zu pflanzen.

§ 6 Dachflächenbegrünung

Gem. §30 Abs. 2 Z. 22 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F sind mindestens 50% jener Dachflächen von Hauptgebäuden, die entweder als Flach- oder als Pultdach, sowie mit Dachformen einer geringeren Neigung als 10% ausgeformt werden, zu begrünen. Das Ausmaß der notwendigen Fläche reduziert sich um jene Dimension, in welcher auf Dächern desselben Grundstückes Photovoltaikanlagen errichtet werden.

§ 7 Oberflächengestaltung

Gem. §30 Abs. 2. Z 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind 50% am Bauplatz unversiegelt zu belassen.

§ 8 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Herzogenburg, am 28.03.2023

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 28.03.2023  
Abzunehmen am: 12.04.2023

**Wortmeldungen:** StR Hinteregger, GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:**

9.1.

Die Änderungspunkte 4, 12 und 13 gelangten nicht zur Auflage und sollen deshalb nicht beschlossen werden.

Der Änderungspunkt 1 soll wie vorstehend angeführt beschlossen werden.

Der Änderungspunkt 2 soll wie vorstehend angeführt beschlossen werden.

Die Änderungspunkte 3, 6, 7, 8, 9 und 10 sollen wie öffentlich aufgelegt beschlossen werden.

Der Änderungspunkt 5 soll wie vorstehend angeführt beschlossen werden.

Der Änderungspunkt 11 soll nicht beschlossen werden.

9.2.

Die zusammenfassende Erklärung betreffend Änderungspunkt 1 soll beschlossen werden.

9.3.

Die zusammenfassende Erklärung betreffend Änderungspunkt 2 soll beschlossen werden.

9.3.

Die vorstehend angeführte Verordnung soll beschlossen werden.

9.4.

Der Vertrag mit Mag. Tobias Ackermann betreffend Änderungspunkt 2 soll beschlossen werden.

9.5.

Der Vertrag mit Anton Gepl unter Eintritt der Niederösterreichische Friedenswerk gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. (FN 126418i) betreffend Änderungspunkt 3 soll beschlossen werden.

9.6.

Der Vertrag mit der San Venture Service GmbH (FN 387924b) betreffend Änderungspunkt 5 soll beschlossen werden.

9.7.

Der Vertrag mit Josef Bauer betreffend Änderungspunkt 10 soll beschlossen werden.

9.8.

Der Teilbebauungsplan St. Andrä samt der vorliegenden Verordnung soll beschlossen werden.

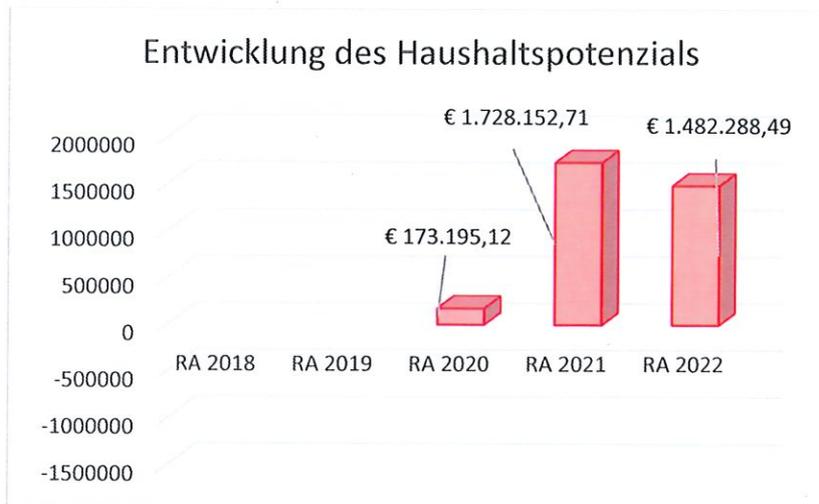
**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 10:** Rechnungsabschluss 2022

Vbgm. Waringer berichtet dazu:

## Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

### Entwicklung des Haushaltspotenzials



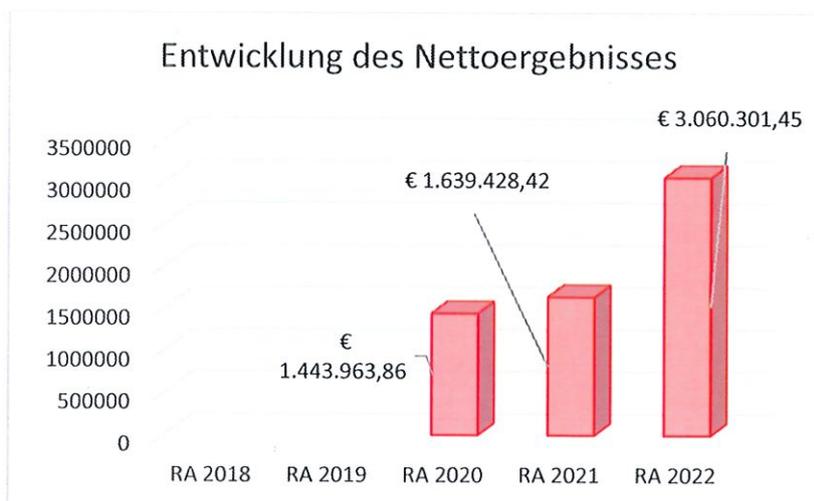
#### Haushaltspotential:

Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der früheren Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

### Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnishaushalt)

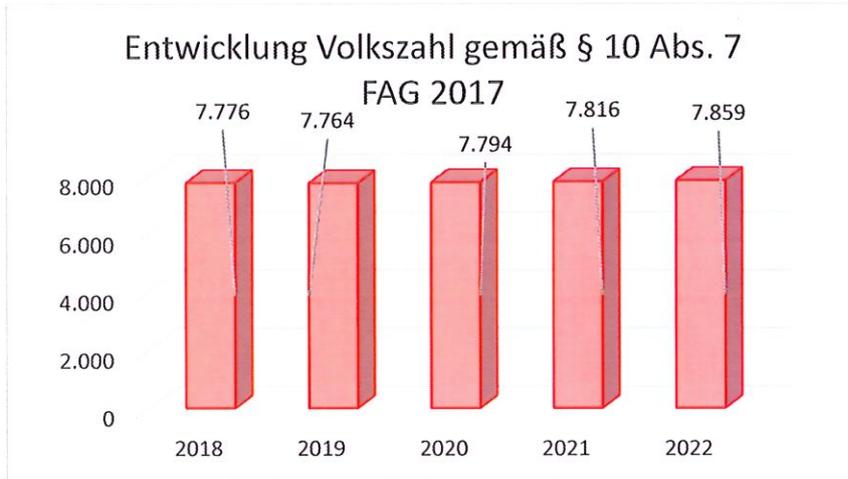


#### Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnishaushaltes und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge ausreichend sind, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

### Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

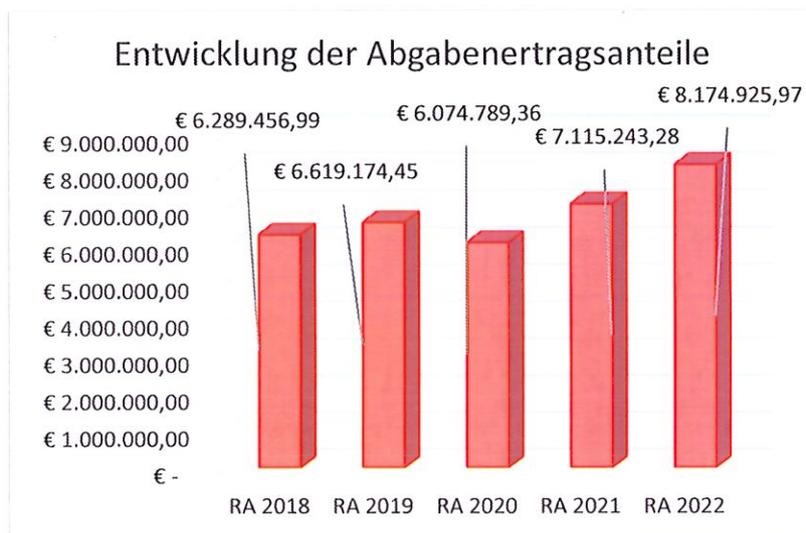


#### Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

### Entwicklung der Abgabenertragsanteile

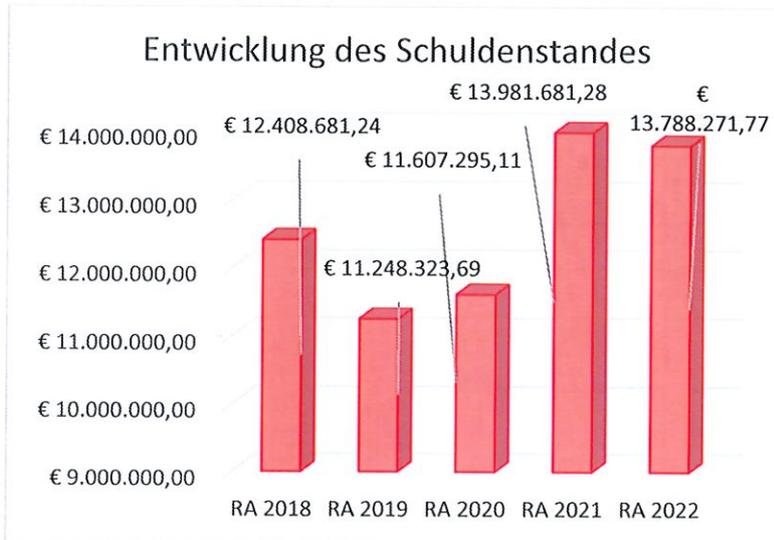


#### Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine

besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.  
 Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

### Entwicklung des Schuldenstandes



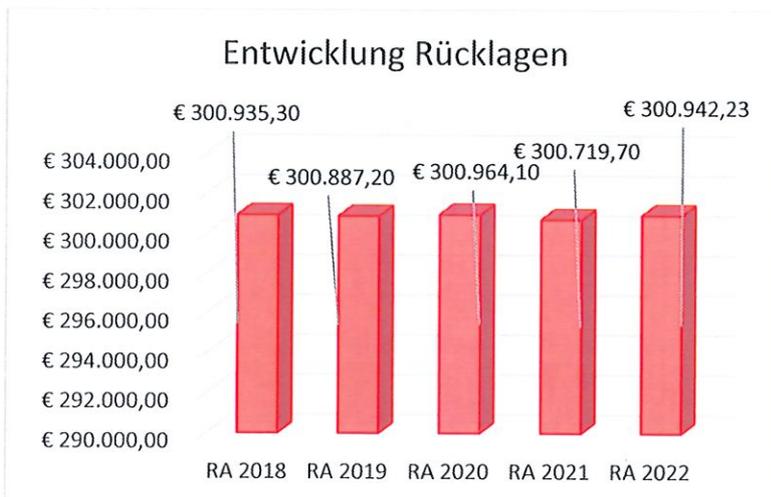
#### Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Im Jahr 2022 konnten die Darlehensaufnahmen reduziert werden, daher ergibt sich eine Reduktion des Schuldenstandes per 31.12.2022.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.939 Einwohnern mit HWS am 1.1.2023 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.736,78/EW per 31.12.2022.

### Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

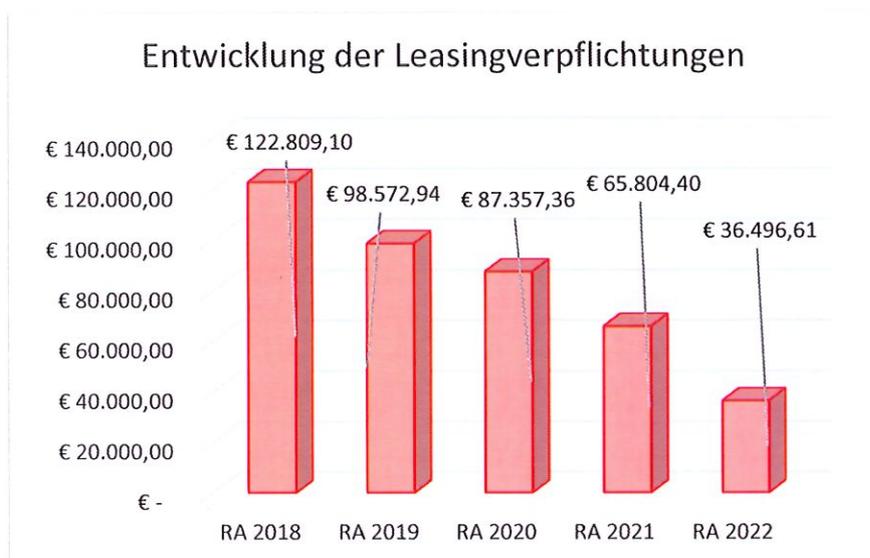


#### Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

## Entwicklung der Leasingverpflichtungen

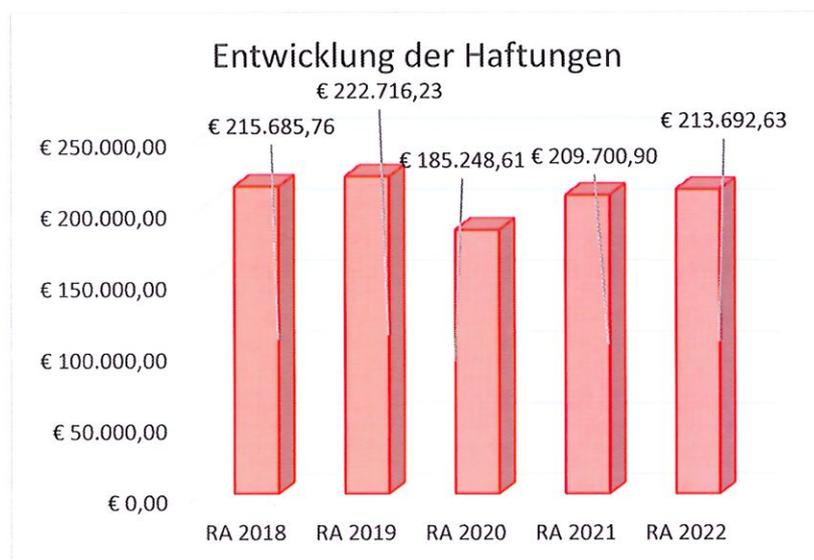


### Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Es sind die beiden E-Fahrzeuge und ein Kommunaltraktor (alle Investitionen 2018) berücksichtigt. Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

## Entwicklung der Haftungen

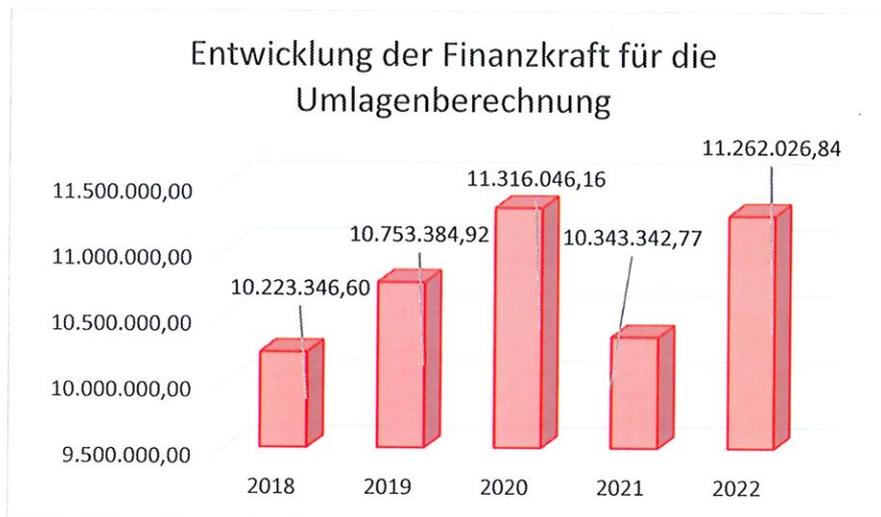


### Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

### Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



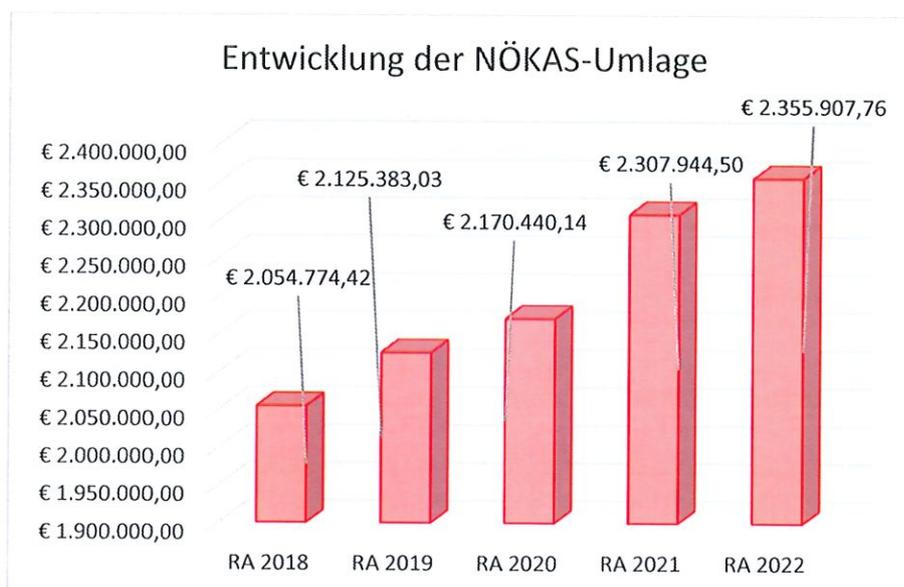
#### Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

### Entwicklung der NÖKAS-Umlage



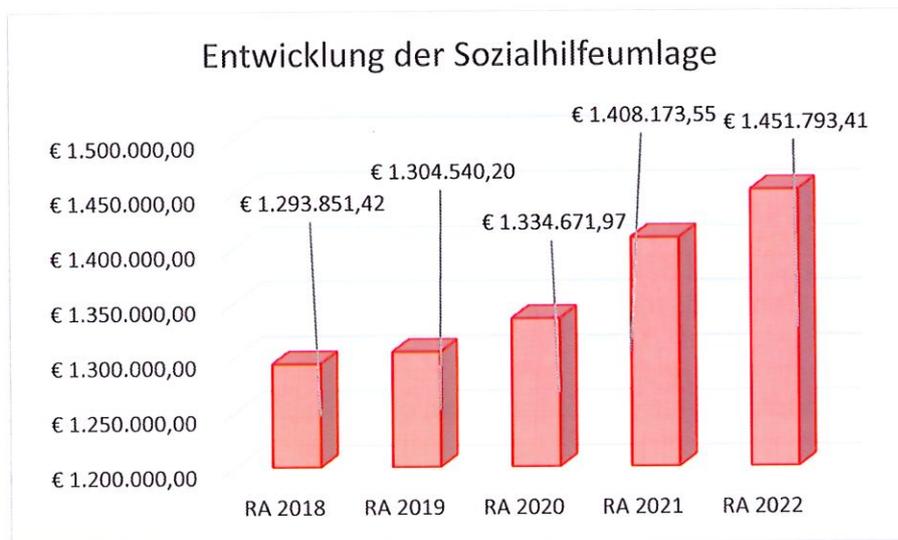
### Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

### **Entwicklung der Sozialhilfeumlage**



### Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfeumlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 lag vom 13.03.2023 bis 27.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Es erfolgte während der Auflagefrist eine Änderung hinsichtlich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Korrekturbuchung)

Am 15.03.2023 hat der Ausschuss für Finanzen und Personal über den Rechnungsabschluss 2022 beraten, am 22.03.2023 hat der Prüfungsausschuss über den Rechnungsabschluss 2022 beraten.

## Niederschrift

über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, den 22.03.2023, um 18:00 Uhr, im Rathaus.

### Tagesordnung:

Punkt 1: Rechnungsabschluss 2022

### Anwesend sind:

Obmann GR DI Jörg Rohringer,  
OStv. GR Romana Hiesleitner, GR Andreas Wurst, GR Walter Böhm

Entschuldigt sind: GR Stefan Sauter, GR Marco Simon, GR Ing. Peter Völkl,  
BA MA Msc.

Zu Beginn der Sitzung war keine Beschlussfähigkeit gegeben. Ab 18:10 ist die Beschlussfähigkeit gegeben.  
Es wurde die Kassaprüfung vorgezogen.

Punkt 1: Rechnungsabschluss

Es wurden mehrere Fragen zu den einzelnen Bestandteilen des Rechnungsabschlusses gestellt und zufriedenstellend vom Hrn. Stadtamtsdirektor beantwortet.

S. 101: Warum sind die Endstände höher? Neuanschaffungen Grundstücke, Wasser?  
Es wurden Grundstückskäufe getätigt, außerdem wurde das Vermögen durch Investitionen erhöht.

S. 113: 2117: Was heißen negative operative Erträge?  
Durch Grundstücksverkäufe, die zu einem höheren Wert verkauft wurden als in der Vermögensaufstellung kommt es zu einer Wertaufholung, daher negative Erträge

S. 127: 1/029000 Mieten: Weniger Einnahmen?  
Wegfall der Arztpraxen

S. 129: 1/030000-569000: Nebengebühren?  
Durch die neue Nebengebührenordnung, und kurzzeitiger Personalaufwand durch Einschulungen waren die Nebengebühren höher

S. 133: 1/080000-752010: Gemeindepensionistenverband  
Durch Witwenpensionen gab es hier Reduktionen

S. 140: 6/211000+829910: Wofür wäre die Zuführung gewesen  
Es waren weniger Zuführungen aufgrund der Verzögerung des Projekts „Schulcampus“ notwendig

S. 142: 1/211010-680000: Planmäßige Abschreibung  
Nachdem es sich bei den Abschreibungen nur um Zahlen handelt, wäre eine Aufnahme in den Voranschlag einerseits nicht zweckmäßig, andererseits unseriös

S. 153: 2/240030+810020: Nicht im Voranschlag, aber Ausgaben schon, warum?  
Es gab nach längerer Zeit wieder einen Bedarf, deshalb keine Einnahmen im Voranschlag, die Ausgaben wurde von den früheren Rechnungsperioden fortgeschrieben.

S. 183: 6/639000+829910: Wofür (Hochwasserschutz)  
Es wurden Wasserrückhaltebecken errichtet. Die Ausgaben wurden vollständig von der Gemeinde vorfinanziert, Förderungen kommen später.

S. 202: 2/850000+827010: Warum keine Einnahmen für Abfertigungsversicherung  
Eine geplante Pensionierung fand nicht statt, daher keine Einnahmen aus Abfertigungsversicherung, umgekehrt, auch geringerer Bezüge.

Es wurden die Kassastände per 31.12.2022 geprüft, hierbei wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkassa	31.12.2022	5.843,04
Konto Sparkasse	30.12.2022	2.114.054,44
Konto Volksbank	31.12.2022	66.728,70
Konto Raiffeisenbank	30.12.2022	525.765,40
Sparbuch Sparkasse	30.12.2022	29.974,73
Sparbuch Volksbank	31.12.2022	29.074,67
Sparbuch Raiffeisenbank	30.12.2022	29.023,49
Rüchl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	31.12.2022	200.716,17
Rüchl. WVA VB (Wasserversorgung)	31.12.2022	100.226,06

Ende der Sitzung: 19.20 Uhr



GR Ayer verlässt die Sitzung um 19:15 Uhr.

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann, StR Gerstbauer, StR Hinteregger, GR Schatzl, StR DI Dr. Trauninger

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Rechnungsabschluss 2022 samt Abweichungen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 11:** Wahl eines Gemeinderates mit besonderen Aufgaben (Jugendgemeinderat gem. § 30 (a) NÖ GO)

GR Dominik Stefan hat mit Schreiben vom 22.03.2023 seine Funktion als Jugendgemeinderat zurückgelegt.

Als Nachfolger soll GR Marco Simon gewählt werden.

**Wortmeldungen:** StR Schirmer, MSc

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll GR Marco Simon zum Jugendgemeinderat wählen.

**Beschluss:** einstimmig

GR Simon verlässt die Sitzung um 19:40 Uhr.

**Punkt 12:** Gestaltungsbeirat

StR Mag. Schwed berichtet:

Aufgabe	Beratung gibt Empfehlung/Ablehnung zu Bauvorhaben innerhalb des „Historischen Stadtkerns“ an die Baubehörde. Bezug zur VO der Stadtgemeinde und des Bebauungsplanes „Historischer Stadtkern“ in der gültigen Fassung.
Zusammensetzung	3 Sachverständige (Architekten), unbefangen und vereidigt Bauamt (Protokollführung) je ein Vertreter pro Club im Gemeinderat Vertreter Bundesdenkmalamt bei Notwendigkeit Es gilt die Verschwiegenheit
Sachverständige sind	Als Sachverständige gelten 5 Architekten, davon zwei als Ersatzmitglieder
Nominierung/Abberufung Sachverständiger	Bürgermeister (auf Empfehlung des Ausschusses Raumordnung)
Parteistellung	Bauwerber und Planer haben die Möglichkeit das Projekt im Beirat zu präsentieren
Entscheidungen/ Empfehlungen des Beirats	Mehrheit der Sachverständigen entscheiden über das Bauvorhaben. Gilt als Grundlage der Entscheidung der Baubehörde (Bürgermeister)
Hinzuziehung des Beirates im Bauverfahren, ab	Entwurfsphase Begutachtung von Projekten Sicherstellung der architektonischen Qualität Beurteilung der Projekte nach den Vorgaben des Bebauungsplans Beratung der Gemeinde in Bauangelegenheiten
Stellung im Verfahren	Im Ermittlungsverfahren der Baubehörde 1. Instanz (Entwurfsphase/Vorprüfung) muss vor der Einladung zur Bauverhandlung stattfinden.
Vorzulegende Unterlagen durch Bauwerber	Entwurfsplan Fassadenabwicklung von sichtbaren Flächen (Schnitte/Ansichten)
Einberufung Sitzung	Bauamt
Ort der Sitzung	Rathaus Herzogenburg, Begehung vor Ort im Bedarfsfall
Sitzungstermine	4 Termine im Jahr fix im Vorfeld vereinbart. Sitzungen finden nicht statt, wenn keine strittigen Bauvorhaben im „Historischen Stadtkern“
Protokoll	Bauamt
Vergütung	An Architekten lt. Tarifordnung der Kammer ZT (dzt. rd 130,- je Std +Fahrtkosten) BDA stellt Rechnung
Öffentlichkeit der Sitzung	Nein

**Wortmeldungen:** GR Motlik, StR Hinteregger

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Gestaltungsbeirat beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 13:** Kastrationsprojekt für Streunerkatzen

Das Projekt zur Förderung der Kastration von Streunerkatzen kann erfreulicherweise auch im Jahr 2023 für den Zeitrahmen von 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023 durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz werden Anliegen des Tierschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten unterstützt bzw. gefördert. So soll es durch das ggst. Projekt den Gemeinden in Niederösterreich weiterhin ermöglicht bzw. erleichtert werden, sich für den Tierschutz zu engagieren und die oft unkontrollierte Vermehrung von Streunerkatzen mit Unterstützung des Landes Niederösterreich in den Griff zu bekommen.

Das Projekt sieht zur Finanzierung der Kastrationskosten bei Streunerkatzen eine Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinde und dem Land Niederösterreich vor. Die teilnehmenden Gemeinden nehmen die Fördervoraussetzungen und den vorgesehenen Ablauf dieses Förderprojektes sowie die Allgemeine Förderrichtlinie des Landes NÖ vom 05. November 2020, F1-S-1/126-2020 ausdrücklich mit dem Einbringen eines Förderantrages zur Kenntnis.

Eine Abwicklung ist grundsätzlich bei allen in NÖ niedergelassenen TierärztInnen, möglich, sofern diese den Konditionen der Kastrationsaktion des Landes NÖ im Jahr 2023 zustimmen.

Das Land Niederösterreich fördert die Kastrationskosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 118,80/Kätzin und € 61,20/Kater in der Höhe von 2/3, das sind bis zu € 79,20/Katze und € 40,80/Kater. Die Gemeinde trägt, wie auch in den letzten Jahren 1/3 der Kosten, das sind € 39,60/Katze und € 20,40/Kater. Die Beträge verstehen sich jeweils inkl. Ust.

**Wortmeldungen:** GR Motlik, GR Schatzl

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Teilnahme am Kastrationsprojekt für Streunerkatzen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 14:** Beitritt zum Verein „Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach“

Die Stadtgemeinde Herzogenburg soll beim Verein „Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach“ beitreten.

Mitgliedsbeitrag aktuell 810,- €.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Beitritt zum Verein „Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach“ beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

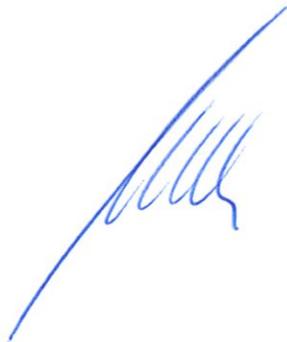
**Punkt 15:** Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30. Jänner 2023

Sh. eigenes Protokoll.

**Punkt 16:** Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several vertical, slightly curved strokes.A handwritten signature in green ink, consisting of a small, stylized 'd' or 'h' shape followed by a long, vertical stroke.